

E

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-666

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

01. Februar 2013

Auskunft

Ihr Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Repower 3.2 M 114 und 1 Windenergieanlage vom Typ REpower 3.4.M 104 auf den Gemarkungen Schnorbach und Wahlbach

Vorbescheid

- I. Die beantragten vier Windkraftanlagen mit den Nummern WEA 63 bis WEA 66 in der Gemarkung Schnorbach Flur 12, Flurstück 17/1 und Flur 9, Flurstück 3/8 sowie in der Gemarkung Wahlbach Flur 10 Flurstück 22 sind als privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie in Schalltechnischer Hinsicht an diesem Standort zulässig.
- II. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der übrigen öffentlichen Belange, insbesondere des Naturschutzes der Landschaftspflege, nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Der Vorbescheid berechtigt nicht, mit der Errichtung der beantragten Windkraftanlagen zu beginnen.

- III. Kostenfestsetzung:
Die Kosten des Verfahrens sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des Landesgebührengesetzes von Ihnen zu tragen. Sie werden auf 76.455,85 € festgesetzt.

Aktenzeichen: 61.1/620-22/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

In Schalltechnischer Hinsicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen:

Windenergieanlage WEA 63

Fa. REpower 3.4 M 104, Nabenhöhe 128 m, Rotordurchmesser 104m, Nennleistung 3,4 MW, Koordinaten: Rechtswert 398.379, Hochwert 5.538.518

Windenergieanlage WEA 64

Fa. REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 398.530, Hochwert 5.538.797

Windenergieanlage WEA 65

Fa. REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 398.796, Hochwert 5.538.567

Windenergieanlage WEA 66

Fa. REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 398.252, Hochwert 5.539.244

Alle Koordinaten sind im Format UTM Zone 32 (ETRS 89) angegeben.

Das schalltechnische Gutachten der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 3262-12-L1, vom 08.12.2013 wird Bestandteil des Bescheides.

Schall:

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 01 Fuchsmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07 In der Mudersbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	55 dB(A)	40 dB(A)

2. Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 63:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Fuchsmühle	33,2 dB(A)
IP 07 In der Mudersbach	33,3 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	30,7 dB(A)

Windenergieanlage WEA 64:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Fuchsmühle	39,4 dB(A)
IP 07 In der Mudersbach	31,6 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	31,8 dB(A)

Windenergieanlage WEA 65:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Fuchsmühle	37,1 dB(A)
IP 07 In der Mudersbach	30,8 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	28,9 dB(A)

Windenergieanlage WEA 66:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Fuchsmühle	40,4 dB(A)
IP 07 In der Mudersbach	29,8 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	35,0 dB(A)

3. Zur Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Immissionsanteile dürfen die Schallleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 63 bis WEA 65 inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00)

WEA 63 → 103,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,4 MW
WEA 64 bis WEA 66 → 103,5 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

Nachtzeit (22:00-06:00)

WEA 63 → 103,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,4 MW
WEA 64 und WEA 65 → 103,5 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW
WEA 66 → 99,5 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,1 MW.

Die Umschaltung der Windenergieanlage WEA 66 in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

4. Die unter Nr. 3 genannte Windenergieanlage WEA 66, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden muss, ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

5. Die unter den Ziffern 3 und 4 für die Nachtzeit festgeschriebene schallreduzierte Betriebsweise der Windenergieanlage WEA 66 entfällt, sobald die in dem Nachtrag vom 14.01.2013 zur Schallimmissionsprognose als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen WEA 13, WEA 16 und WEA 18 nachweislich stillgelegt sind. Die Windenergieanlage WEA 66 kann dann offen mit einem Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) - bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW - zur Nachtzeit betrieben werden.

6. Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IP 01 Fuchsmühle → nachts: 44 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den maßgeblichen Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den maßgeblichen Immissionsort durchzuführen.

7. Anhand der unter der Nr. 4 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
8. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsreich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
9. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Begründung:

Sie haben mit Datum vom 09.01.2013 einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Repower 3.2 M 114 und 1 Windenergieanlage vom Typ REpower 3.4.M 104 auf den Gemarkungen Schnorbach und Wahlbach gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. BImSchV, werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf ihre schädlichen Umwelteinwirkungen hin überprüft.

Nach § 9 Absatz 1 BImSchG kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Vorbescheides liegen vor.

Die Gemeinde Wahlbach erteilte mit Schreiben vom 11.12.2011 und die Gemeinde Schnorbach am 16.11.2011 gemäß § 36 BauGB ihr Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Auch die Verbandsgemeindeverwaltungen Simmern und Rheinböllen haben gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben wir als Fachstellen bisher u.a. die

1. Untere Wasserbehörde
 2. Untere Denkmalschutzbehörde
 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
 4. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
 5. Wehrbereichsverwaltung
 6. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
 7. Bundesnetzagentur
 8. Landwirtschaftskammer
- beteiligt.